

Newsletter GA Diakonie Bayern



04/2020

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen in den bayerischen Diakonie-MAVen

Mit diesem Newsletter (diesmal von den GA-Mitgliedern des Kirchenkreises München zusammengestellt) informieren wir über die Themen, die uns zurzeit beschäftigen und auch für Euch wichtig sind.



*Zunächst wünschen wir Euch eine wirklich stude Adventszeit
und viel erholsame Zeit zwischen den Feiertagen
und einen guten Rutsch in ein hoffentlich möglichst bald Corona-freies Jahr 2021!*

Photo by Mira Kemppainen on Unsplash

Absage der diesjährigen Delegiertenversammlung

Im letzten Newsletter hatten wir noch euphorisch am 9. November 2020 zur Delegiertenversammlung in die Meistersingerhalle eingeladen und mussten sie leider aufgrund der steigenden Corona-Zahlen absagen. Wir bedauern diese Absage, gerade weil wir aus über 250 Anmeldungen euer Bedürfnis nach Austausch und Begegnung ableiten. Dies wird aktuell in dieser Form nicht mehr möglich sein. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass wir frühestens im Frühjahr wieder größere Veranstaltungen planen können. Wir haben diese hohe Zahl an Anmeldungen als Auftrag an uns verstanden: Deshalb wird zurzeit im Gesamtausschuss intensiv diskutiert, welche digitalen Formate z.B. in Form von Videokonferenzen etc. wir euch möglichst bald stattdessen anbieten können, um euch einerseits z.B. über die neue Einigungsstelle zu informieren und andererseits eine Plattform zu bieten, den gegenseitigen Austausch zu ermöglichen. Aktuell planen wir für

das kommende Frühjahr digitale Teildelegiertenversammlungen

Mitarbeitendenversammlung in Corona-Zeiten

In diesem Newsletter wollen wir noch einmal das Thema der Mitarbeiterversammlung aus dem letzten Newsletter aufgreifen und es unter dem Vorzeichen von Corona um den Gedanken der digitalen Durchführung erweitern. Damit die Möglichkeiten der Mitarbeiterversammlung zu Zeiten von Corona umfassend dargestellt werden, wiederholen sich die Aussagen aus dem letzten Newsletter.

Zentrale Frage:

Wie kann die MAV ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu jährlichen Mitarbeiterversammlung zu Zeiten von Corona nachkommen?

Nach § 31 Absatz 2 MVG-EKD muss die MAV einmal jährlich eine Mitarbeitendenversammlung abhalten. „Einmal jährlich“ bezieht sich auf das Amtsjahr der MAV. Wurde die MAV im April gewählt, ist also noch bis Ende April Zeit, einen Ort oder einen Durchführungs-Modus zu finden.

Viele MAVen stehen vor der Frage, wie sie ihre jährliche Mitarbeiterversammlung abhalten können. In den gewohnten Versammlungsräumen können sich nicht mehr so viele Menschen aufhalten wie gewohnt und notwendig. Das MVG.EKD verpflichtet uns jedoch dazu. Wir möchten einige Anregungen geben, wie man aus diesem Dilemma herausfinden kann.

Raum anmieten:

Hier ist Kreativität und der Blick in die Kommune notwendig. Gibt es einen Gemeindesaal, der sich eignet, eine Turnhalle, die man bekommen könnte oder auch die örtliche Kirche? Wenn dadurch Kosten entstehen, sind diese durch den Dienstgeber zu tragen (bitte zuvor im Rahmen von § 30 MVG-EKD beantragen).

Teilversammlungen:

Die Versammlung kann auf zwei oder mehr inhaltsgleiche Teilversammlungen verteilt werden. Das bietet sich auch immer an, wenn es nicht möglich ist, dass alle Mitarbeitenden gleichzeitig ihren Arbeitsplatz verlassen können. Wochentage und Uhrzeit werden in Absprache mit der Dienststellenleitung so gelegt, dass möglichst alle an einer der Versammlungen teilnehmen können.

Digitale Mitarbeitendenversammlung:

Während z. B. § 129 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) explizit die Versammlung in Form einer Videokonferenz erlaubt, gibt es im MVG-EKD hierzu keine Regelung. Das kann nun entweder so ausgelegt werden, dass es Mitarbeitendenversammlungen nur in Präsenz geben darf, weil das MVG-EKD keine Ausnahmemöglichkeit gibt. Oder es kann so ausgelegt werden, dass auch eine digitale Mitarbeitendenversammlung erlaubt sein muss, da die MAV ansonsten ihrer Verpflichtung auf Abhalten einer Mitarbeitendenversammlung nicht erfüllen kann. Es ist ratsam, das Gespräch mit der Dienstgeberseite zu suchen und sich das Einverständnis für eine digitale Mitarbeitendenversammlung einzuholen. Falls sich die Dienstgeberseite weigert, müsste die Auslegungsfrage vor dem Kirchengericht geklärt werden.

Die digitale Mitarbeitendenversammlung bringt weitere Fragestellungen mit sich:

- Die Mitarbeitendenversammlung ist nicht öffentlich. Die MAV kann die Wahrung der Nichtöffentlichkeit z. B. dadurch sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden z. B. in Form einer E-Mail versichern, dass keine unbefugten Personen mithören bzw. mitschauen können und dass der Teilnahme-Link nicht weitergeleitet wird.
- Die Aufzeichnung der Mitarbeitendenversammlung ist verboten. Der Verstoß stellt eine Straftat nach § 201 Strafgesetzbuch (StGB) dar. Deshalb muss die MAV hierauf bereits in der Einladung
- Technische Ausstattung der Mitarbeitenden.
Die Mitarbeitendenversammlung ist aus Sicht der Beschäftigten eine dienstliche Veranstaltung. Der Dienstgeber – und damit auch die MAV – können grundsätzlich nicht verlangen, dass eigene Laptops bzw. Smartphones genutzt werden. Zudem haben nicht alle Mitarbeitenden über einen Laptop mit Kamera- und Mikrofon-Funktion oder ein Smartphone, manche haben keinen häuslichen Internet-Anschluss. Können Mitarbeitende deshalb nicht an einer digitalen Mitarbeitendenversammlung teilnehmen, müssen sie sich ihr Teilnahmerecht über das Kirchengericht erstreiten, §§ 31 Absatz 2, 61 Absatz 1 MVG-EKD. Dieser Themenkomplex ist bisher rechtlich nicht geklärt.

Versammlung absagen:

Dies kann nur die Ultima Ratio sein, wenn gar keine Möglichkeit gefunden wird, eine Versammlung abzuhalten. Damit verstößt die MAV gegen das Gesetz. Sie kann jetzt durch Antrag eines Viertels der Mitarbeitenden oder der Dienststellenleitung an das Kirchengericht des Amtes enthoben werden. Wie wahrscheinlich ist das? Es empfiehlt sich, dieses Dilemma mit der Dienststellenleitung zu besprechen und sich ggf. ein Stillhalteversprechen zu holen. Vielleicht ergibt sich dabei ja doch noch eine Lösung.

Euer Gesamtausschuss Diakonie

Neuigkeiten findet ihr auf unsere Homepage unter „[Aktuelles](#)“

Unsere Website

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass unser Newsletter-Modul auf der E-Mail-Marketing-Software Clever Reach (www.cleverreach.com/de/) basiert.

Alle Daten werden in den sicheren Rechenzentren von Clever Reach ausschließlich im europäischen Raum gespeichert.

Weitere Informationen zur Datensicherheit bei Clever Reach finden Sie unter www.cleverreach.com/de/datensicherheit/.

Wir haben für Ihr Newsletter-Account die Datenschutzkonformität aktiviert. Bitte beachten Sie, dass Sie unter „Mein Account“ unter dem Menüpunkt „Einstellungen“ – „Datenschutz“ den gesetzlich vorgeschriebenen Auftrags-Verarbeitungs-Vertrag (kurz AV-Vertrag) mit dem Anbieter der genutzten Newsletter-Software Cleverreach erstellen und downloaden können. Hier können Sie außerdem weitere Feineinstellungen in Sachen Datenschutz für Ihr Newsletter-Modul vornehmen.